

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in der Gemeinde Krumbek

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krumbek hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung in der Sitzung am 19.11.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einwohnerbefragung

Gemäß § 16 c Abs. 3 der Gemeindeordnung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden. Eine konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Krumbek erfolgt im Regelfall im Rahmen einer Einwohnerversammlung.

§ 2 Unterrichtung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung über die Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch die Versendung der Niederschriften der Ausschusssitzungen an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter um im Regelfall durch mündlichen Bericht der Ausschussvorsitzenden in den Sitzungen der Gemeindevertretungen.

§ 3 Pflichten der Gemeindevertreter/innen

Gemäß § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und der Ausschüsse der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Veröffentlichung erfolgt durch Bekanntmachung nach den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Krumbek.

§ 4 Ausschüsse

(1) Für die Ausschüsse der Gemeinde Krumbek gelten nach § 46 Abs. 12 der Gemeindeordnung die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend.

- (2) Die Niederschriften der Sitzungen der Ausschüsse beschränken sich auf die Mindestinhalte nach § 46 Abs. 12 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung, es werden also sogenannte Beschlussprotokolle geführt.

§ 5 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem/der Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den/die Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktionen, die nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraglichen Unterlagen erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen auf Grund ihrer ehrenamtlicher Tätigkeit zu einer bestimmten Personen gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschluss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Krummbek, den _____

Gemeinde Krummbek
Die Bürgermeisterin

Brigitte Vöge-Lesky